



Luxemburg, 21. März 2018

## PRESSEMITTEILUNG 02/2018

### Urteil in der Rechtssache E-4/17 *EFTA-Überwachungsbehörde ./.* Norwegen

#### **DAS VERGABEVERFAHREN DER GEMEINDE KRISTIANSAND FÜR EINE TIEFGARAGE IST NICHT MIT DEM EWR-RECHT VEREINBAR**

In einem Urteil vom heutigen Tag, entschied der Gerichtshof darüber, ob ein Vergabeverfahren der Gemeinde Kristiansand in Norwegen, mit dem EWR-Recht vereinbar war. Das Vergabeverfahren wurde im April 2015 in Form einer Dienstleistungskonzession für den Bau und Betrieb einer Tiefgarage unter dem Hauptplatz *Torvet* durchgeführt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde beehrte die Feststellung, dass Norwegen die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: die Richtlinie) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (im Folgenden: die Verordnung) verletzt habe, indem es einen öffentlichen Auftrag, welcher den Bau und Betrieb einer Tiefgarage unter *Torvet* zum Gegenstand hatte, unrichtig als “Dienstleistungskonzession” anstelle einer “öffentlichen Baukonzession” eingestuft habe, und aufgrund der Durchführung eines Vergabeverfahrens, welches nicht mit den Anforderungen des EWR-Rechts zur öffentlichen Auftragsvergabe vereinbar gewesen sei. Norwegen bestritt das Vorbringen der EFTA-Überwachungsbehörde.

Der Gerichtshof stellte fest, dass, wenn ein öffentlicher Auftrag sowohl Elemente einer öffentlichen Baukonzession als auch einer anderen Vertragsart enthält, der Hauptgegenstand des Vertrages bestimmt, welches der Regelwerke des EWR-Rechts zur öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich zur Anwendung kommt. Die Ermittlung dieses Regelwerks muss unter Berücksichtigung der wesentlichen Pflichten, welche überwiegen und als solche das Rechtsgeschäft kennzeichnen, erfolgen und darf dementsprechend nicht auf Grund jener Pflichten erfolgen, welche lediglich untergeordnet oder ergänzend sind und von der Zielsetzung des Vertrages gefordert werden. Der Gerichtshof stellte fest, dass bei den vorliegenden Verträgen öffentliche Bauaufträge den Hauptgegenstand bildeten, welche eine öffentliche Baukonzession, im Sinne von Artikel 1(3) der Richtlinie, darstellten. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Richtlinie auf das von der Gemeinde Kristiansand durchgeführte Vergabeverfahren anwendbar ist.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Norwegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verletzt hat, indem es unterliess, (i) die Bekanntmachung im gesamten EWR im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen von Artikel 58(3) der Richtlinie zu veröffentlichen; (ii) vollständige und hinreichend klare CPV-Codes zu verwenden; und (iii) die Mindestfrist für die Bewerbung in einem Vergabeverfahren, wie von Artikel 59 der Richtlinie vorgesehen, einzuhalten.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.